

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 79/13 BH

L 7 AS 5147/12 B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 2884/12 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Göppingen,
Mörikestraße 15, 73033 Göppingen,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Oktober 2013 - L 7 AS
5147/12 B - Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Z zu gewähren, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 30.10.2013 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Ulm vom 22.11.2012 zurückgewiesen. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen diesen Beschluss hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten mit Telefax vom 15.11.2013 beim BSG die Bewilligung von PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt Z beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 15.11.2013 und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 30.10.2013 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

